

Satzung des Arbeitskreises für Gesundheitsökonomie und -Management e.V. in der Fassung vom 17.01.2006

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis für Gesundheitsökonomie und –Management e.V.“ (AKGM). Er hat seinen Sitz in Bayreuth und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die gesundheitsökonomische Ausbildung an der Universität Bayreuth zu fördern. Er versteht sich dabei als Kommunikations- und Informationsplattform für die Studenten, Absolventen und die beteiligten Lehrstühle des Diplom-Studiengangs Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth sowie für die im Gesundheitswesen tätigen Akteure. Hierfür werden insbesondere folgende Tätigkeiten durchgeführt:
 - a) Organisation von Fachvorträgen, Workshops, Podiumsdiskussionen und Exkursionen
 - b) Informationsdienstleistungen an Studienbewerber und -Interessenten
 - c) Organisation von Absolvententreffen sowie Aufbau und Pflege eines Alumni-Netzwerkes in Kooperation mit der Fachinitiative „RWalumni“ der Universität Bayreuth
 - d) Verbreitung von Stellen- und Praktikumsangeboten relevanter Arbeitgeber
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Vereinsarbeit erfolgt auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Der Verein hat zwei Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
 - b) Fördermitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Ein Stimmrecht haben nur volljährige natürliche Personen, unabhängig davon, ob es sich um ordentliche oder Fördermitglieder handelt.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag eines Mitglieds muss in schriftlicher oder elektronischer Form dokumentiert werden. Weder bei

Ablehnung noch bei Annahme des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung
- b) durch schriftliche oder per E-Mail übermittelte Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; ein Austritt ist jederzeit möglich
- c) durch Ausschluss des Mitglieds

(5) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinssatzung verstößt oder verstoßen oder den Verein erheblich in ideeller oder materieller Hinsicht geschädigt hat oder eine solche Schädigung durch sein Verhalten droht. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses von mindestens zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Er ist schriftlich samt Begründung zu protokollieren. Er ist dem Mitglied gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen und zu begründen. Im Zeitraum zwischen Antrag auf Ausschluss und Beschluss ruhen die Rechte des Mitglieds.

(6) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein „Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V.“

(1) Die Mitglieder des Vereins sind, solange ihre jeweilige Mitgliedschaft besteht, automatisch gleichzeitig Mitglieder im Verein "Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V." (assoziierte Mitglieder), sofern dessen Satzung dies vorsieht. Eine mehrfache Mitgliedschaft im Verein "Recht und Wirtschaft in Bayreuth e.V." ist jedoch ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge für die Mitgliedschaft im Verein "Recht und Wirtschaft in Bayreuth e. V." richten sich nach dessen Beitragsordnung. Die fälligen Mitgliedsbeiträge werden vom Verein für seine Mitglieder an den Verein "Recht und Wirtschaft in Bayreuth e. V." abgeführt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags in einer Beitragsordnung fest. Die Mitgliedsbeiträge sind im Lastschriftverfahren einzuziehen.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am 31. März eines Kalenderjahres bzw. bei der Aufnahme in den Verein fällig. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, erfolgt nicht.

(3) Kosten, welche aufgrund nicht rechtzeitig oder falsch mitgeteilter Bankverbindungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen, soweit es diese zu vertreten hat.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Arbeitsgruppen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder bindend. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, statt.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Sie wird an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung abgesandt werden. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung noch in derselben beschlossen werden.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Als stimmberechtigtes Mitglied gilt jedes anwesende ordentliche Mitglied und jedes anwesende Fördermitglied als natürliche Person. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, sofern der Vertreter eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vor der Abstimmung vorlegt. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Vertretene Mitglieder gelten als erschienen. Bei der Beschlussfassung entscheidet im Allgemeinen die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich schriftlich und geheim; wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen, kann eine Abstimmung per Handzeichen erfolgen.
- (6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand verlangen; dabei müssen der Zweck und die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen innerhalb eines Monats nicht nach, so kann jedes stimmberechtigte Mitglied die Mitgliederversammlung unter Angabe dieses Grundes und Mitteilung der Tagesordnung selbst einberufen.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie ein bis drei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche oder Fördermitglieder des Vereins und natürliche Personen sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins unter Berücksichtigung des Vereinszwecks. Jedes Vorstandsmitglied ist zu Rechtshandlungen bis zu einem Geschäftswert von 100.- EUR berechtigt. Rechtshandlungen mit einem Geschäftswert von mehr als 100.- EUR bedürfen jeweils der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Strukturierung der Vereinsarbeit können Arbeitsgruppen gebildet werden. Über die Gründung einer Arbeitsgruppe entscheidet der Vorstand. Jede Arbeitsgruppe hat einen Arbeitsgruppenleiter und einen Stellvertreter zu bestimmen, der als Ansprechpartner gegenüber dem Vorstand fungiert und an ihn regelmäßig Bericht erstattet.
- (2) Der Vorstand kann die Delegation von Aufgaben, die dem Vereinszweck entsprechen, an die Arbeitsgruppen beschließen. Ansonsten sind die Arbeitsgruppen in ihrer internen Organisation unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Satzung frei.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal für das abgelaufene Vereinsjahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Universitätsbibliothek der Universität Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zum Erwerb gesundheitsökonomischer Literatur zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen als in Absatz 1 genannten Gründen seine Rechtsfähigkeit verliert.